



# FRAKTION DER SPD

## IM DEUTSCHEN BUNDESTAG

**Herrn Rechtsanwalt  
Robert Schulte-Frohlinde  
Sorauer Straße 26**

**10997 Berlin**

**Stellvertretender Vorsitzender  
Fritz Rudolf Körper MdB**

- MR Georg Lütter -

Tel. (0 30) 227 - 7 24 43

Fax (0 30) 227 - 5 68 42

PLATZ DER REPUBLIK 1  
11011 BERLIN

---

Berlin, den 8. August 2007

Sehr geehrter Herr Schulte-Frohlinde,

der Fraktionsvorsitzende der SPD Bundestagsfraktion, Herr Dr. Peter Struck, hat Ihr Schreiben zum Thema „Sorgerecht des nichtehelichen Vaters“ an den zuständigen stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden, Herrn Fritz Rudolf Körper, MdB, weitergeleitet. Herr Körper bedankt sich für Ihre informativen Ausführungen und hat mich mit der Beantwortung Ihres Schreibens beauftragt.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 29. Januar 2003 die gesetzliche Regelung des §1626a BGB als verfassungskonform anerkannt. Lediglich für die Fälle, in denen die nichtverheirateten Eltern zusammenleben, ohne eine gemeinsame Sorgerechtsvereinbarung getroffen zu haben, diskutiert das Gericht die Motive der Mutter im Fall einer einseitigen negativen Entscheidung. Im Hinblick auf die Annahmen des Gesetzgebers für diese Fallgestaltung führt das BVerfG aus: „....sollte sich insbesondere herausstellen, dass es auch bei einem Zusammenleben der Eltern mit dem Kind in größerer Zahl aus Gründen nicht zu einer gemeinsamen Sorgetragung .... kommt, die nicht vom Kindeswohl getragen werden, würde sich §1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB als unvereinbar mit Art. 6 Abs. 2 GG erweisen.“ Außerhalb des Zusammenlebens hat das BVerfG die geltende Regelung bedingungslos akzeptiert, eben weil bereits die Tatsache des Elternkonflikts als schädlich für das Kindeswohl eingeschätzt wird und ein Sorgerecht allein der Mutter begründet.

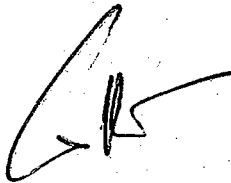
Ungeachtet Ihrer kritischen Ausführungen zu dieser Entscheidung ist dies nun einmal die verfassungsrechtliche Lage. Auch für die Sonderfälle des elterlichen Zusammenlebens (aus dem das BVerfG einen grundsätzlichen Elternkonsens ableitet) bedeutet dies entgegen Ihren Ausführungen gerade nicht, dass die geltende Regelung „objektiv willkürlich“ ist. Vielmehr bedürfte es objektiver Erkenntnisse in der vom BVerfG beschriebenen Art, um verfassungsrechtlich einen Änderungsbedarf anzuzeigen. Diese Erkenntnisse bestehen auch nach Ihren Ausführungen nicht. Das

BVerfG hat im Übrigen deutlich gemacht, dass es für eine rechtstatsächliche Untersuchung in größeren Zeiträumen denkt. Letzteres dürfte auch dem von Ihnen beklagten Nichtannahmebeschluss von 2006 zugrunde liegen. Ihre in diesem Zusammenhang aufgestellte Hypothese einer „Durchbrechung der Gewaltenteilung“ mit dem Ziel der Verhinderung der Justizgewährung - also einer Art kollusiver Zusammenarbeit zwischen BVerfG und BMJ - entbehrt jeder Grundlage.

Da es im Hinblick auf das Urteil des BVerfG alleine auf die Gründe ankommt, aufgrund derer bei einem Zusammenleben der Eltern kein gemeinsames Sorgerecht vereinbart wurde, erscheint die Befragungsweise des BMJ im Übrigen durchaus sachgerecht.

Dennoch danke ich Ihnen dafür, uns auf diese Problematik aufmerksam gemacht zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'G' followed by a horizontal line and a vertical stroke.